

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

21. April 2020  
/Del

---

**A 124 / 2020**

---

### **Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt veränderte Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat angekündigt, der G-BA werde erneut einen Beschluss zu der Frage einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für Versicherte mit Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik fassen. Nach einer Pressemitteilung will der G-BA beschließen, dass eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, sich persönlich untersuchen zu lassen, voraussichtlich **rückwirkend** mit Beginn vom 20. April 2020 bis zum 4. Mai 2020 in Kraft gesetzt wird.

Im Unterschied zu den bis Freitag gültigen Richtlinien soll eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund einer telefonischen Anamnese danach beschränkt für die Dauer von einer Woche ausgestellt werden. Nur bei fortdauernder Erkrankung soll eine einmalige Verlängerung möglich sein. Der G-BA kündigt ferner an, in angemessener Zeit vor dem 4. Mai über das weitere Verfahren zu entscheiden.

#### **Hintergrund:**

Die BDA hatte sich dafür eingesetzt, dass gemäß dem ursprünglichen Beschluss nun wieder zum Normalzustand zurückgekehrt werden sollte. Die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit ohne die persönliche Untersuchung durch einen Arzt darf kein Dauerzustand sein. Daher ist es bei aller Kritik auch richtig, dass entsprechende Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit beschränkt auf sieben statt für 14 Tage (wenn auch mit einer Verlängerungsmöglichkeit) erstellt werden.

Ebenfalls ein Schritt auf dem Weg zur Normalisierung ist es, dass die Verlängerung mit Stand heute "nur" bis zum 4. Mai gelten soll. Der ursprünglich angekündigte Zeitpunkt des 23. Juni mit einer über sofort für zwei Wochen wirkenden Bescheinigung ist damit vom Tisch. Dies gibt die Möglichkeit, noch vor dem Sommer zum gesetzlich gewollten Normalzustand einer persönlichen Anamnese zurück zu kehren.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer